Anschlussnutzungsvertrag Strom (Mittelspannung)

Zwischen

Stadt Baden-Baden – Stadtwerke Waldseestraße 24, 76530 Baden-Baden Tel.: +49 (0) 7221-277-0, Fax: +49 (0) 7221-277-455 Amtsgericht Mannheim, HRA 201400 (Netzbetreiber)

und

(Anschlussnutzer)

ggf. vertreten durch

(Vertreter, Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag unter Zugrundelegung nachfolgender Daten geschlossen:

1.	1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):					
Straße, Hausnummer				Ort		
,		u.				
	markung			ücknr.		
2.	Adresse des Anschlussnutzers:	gleich	laute	nd mit Adresse der Entnah	mestelle	
,						
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort				
	Zählpunktbezeichnung:			30		
(wi	rd vom Netzbetreiber festgelegt)	Zähler-N	r	(zum Zeitpunkt des Vert	ragsabschlusses)	
4.	Übergabepunkt:	kundenseitiges Ende des Hausanschlusses				
5.	Anschlussspannung:	MS (20 k	(V)			
6.	Netzebene der Messung:	MS		☐ MS/NS	□NS	
7.	am Übergabepunkt vorzuhaltende Netzan-	kW		wenn kein Wert angegeben ist,	liegt die vereinbarte Netzan-	
	schlussleistung:		S:	chlussleistung bei 30 kW)		
0	Vertragsbeginn:					
0.	vertragsbeginn.			мини		
0	Name und Adresse des Anschlussnehmers					
Э.	wie Anschlussnutzer					
	wie folgt:					
	Name					
	нано					
	Straße, Hausnummer		PLZ, C	Ort		

ANV_MS-20090707.doc Stand: Juli 2009

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notstromentnahme; Unterbrechung der Anschlussnutzung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Lieferantenrahmen- oder einen separaten Netznutzungsvertrag,
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
 - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Verteilernetz.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrages ist.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber keine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, gilt Ziff. 9 der AGB Anschluss (geduldete Notstromentnahme).

§ 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Entgelte für die Anschlussnutzung sind nicht zu entrichten. Entgeltansprüche des Netzbetreibers im Falle geduldeter Notstromentnahme gemäß Ziff. 9 der AGB Anschluss (Anlage 1) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen bleiben unberührt.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)" (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbestimmungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.stadtwerke-baden-baden.de abgerufen werden können.

ANV_MS-20090707.doc Stand: Juli 2009

Baden-Baden, den	, den		
Stadtwerke Baden-Baden	Anschlussnutzer		

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom (Mittelspannung) (AGB Anschluss Strom - MS)

ANV_MS-20090707.doc Stand: Juli 2009